

Textgegenüberstellung

alte Fassung

§ 22

Genehmigung der Bildung von
Gemeindeverbänden

...

(4) Die Verordnung gemäß Abs.1 und die
Satzung sind in der im § 21 Abs.6
festgelegten Art kundzumachen.

...

(6) Für die Änderung einer genehmigten
Vereinbarung – einschließlich einer
Änderung der Satzung durch die
Verbandsversammlung - gelten die
Abs.1, 4 und 6.

neue Fassung

§ 22

Genehmigung der Bildung von
Gemeindeverbänden

...

(4) Die Verordnung gemäß Abs.1 *ist* in der
im § 21 Abs.6 festgelegten Art
kundzumachen.
*Nach Wirksamwerden der Verbands-
bildung (Abs.2) oder der Satzungs-
änderung (Abs.5) ist die Satzung
(Satzungsänderung) vom Verbands-
obmann an der Amtstafel beim Amt des
Gemeindeverbandes durch zwei
Wochen kundzumachen. In der
Kundmachung ist auch auf das Datum
des Wirksamwerdens hinzuweisen.
Darüber hinaus ist die Satzung
(Satzungsänderung) von den
Bürgermeistern der beteiligten
Gemeinden an der Amtstafel durch zwei
Wochen kundzumachen.*

...

6) Für die Änderung einer genehmigten
Vereinbarung – einschließlich einer
Änderung der Satzung durch die
Verbandsversammlung - gelten die
Abs.1, 4 und 6 *mit der Maßgabe, dass
die Satzungsänderung mit dem in der
Verordnung gemäß Abs.1 bezeich-
neten Jahresbeginn wirksam wird.*

|